

§ 1 Name. Sitz

Die Körperschaft trägt den Namen:

Sauerländischer Gebirgsverein-Abteilung Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf, abgekürzt „SGV Düsseldorf“ Abteilung im Sauerländischen Gebirgsvereins e.V. und gehört als Abteilung dem Bezirk „Wanderregion Bergisches Land / Rheinland e.V. mit Sitz in 51515 Kürten und dem „Sauerländischer Gebirgsverein e.V. „abgekürzt SGV-Gesamtverein mit Sitz in Arnsberg an.

§ 2 Zweck

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Fördern und Pflegen des Wanderns (z.B. Gesundheitswandern und Seniorenwandern), sowie des naturverträglichen Sports, wie Radwandern, der Kultur und des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der Verein betreibt aktiv Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive und vorausschauende Landschaftspflege/Planung ein.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist.
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung ernennen. Soweit sich diese Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzende/r beziehen, kann das Mitglied zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks „SGV-Region Bergisches Land – Rheinland e.V.“ mit Sitz in Leverkusen und des „SGV-Gesamtvereins e.V.“. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die Satzung und eine Information zum Datenschutz.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4 Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen nutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder den Verein finanziell unterstützen,
- sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten,
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein und zur Abteilung loyal verhalten und einsetzen,
- die Beiträge pünktlich zahlen.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglied der. Neumitglieder, die im 1. Halbjahr eingetreten sind, zahlen den Jahresbeitrag; sind sie im 2. Halbjahr eingetreten zahlen sie den halben Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

- Beitrag für Vollmitglieder
- Beitrag für Familien- und Partnermitglieder
- Beitrag für junge Mitglieder von 14 bis 27 Jahren
- Beitrag für juristische Personen
- Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil Mitglied des SGV ist.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden bar oder per Überweisung bezahlt.

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen.

gen sind im Jahresbeitrag enthalten. Sollten dortige Gremien im Laufe des Geschäftsjahres ihren Jahresbeitrag erhöhen, erhöht sich der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag des Vereins entsprechend der dortigen Erhöhung. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder Email gegenüber dem/der Vorsitzenden er klärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Abmeldetermin abzugeben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu,

die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit. Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung im Wanderplan des 1. Halbjahres. Weitere Bekanntgabe des Termins der MV erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der MV gehört insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer/innen
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung der Satzung oder Satzungsänderung. Die MV kann eine Satzung / Satzungsänderung durch mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis einen Monat vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt-

zumachen. Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahres bei dem/der Vorsitzenden beantragt, und den Mitgliedern zur MV bekannt gegeben werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Solche Anträge können sich beziehen auf:

- Abwahl des Vorstandes
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen MV kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

4. Wahlen

Die MV wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Beirats für die Dauer von 4 Jahren. Um eine Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, stellt sich in einem Jahr der Vorstand (ohne stellv. Vorsitzende/n) und 2 Jahre später der Beirat und stellv. Vorsitzende/n zur Neuwahl bzw. Wiederwahl. Soweit zur Erreichung des Zieles erforderlich, kann von der 2-jährigen Wahlperiode im Einzelfall abgewichen werden.

Die MV wählt 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt und hinreichend sachkundig sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/ Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein/e Kandidat/in für eine Position zur Wahl zur Verfügung stellt, ist die Abstimmung abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzetteln durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der MV vorgenommen werden.

5. Protokoll / Teilnehmerliste

Über die MV ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Beirats.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Wanderwart/in
- dem/der Naturschutzwart/in

Der Beirat besteht aus:

- 2. Kassenwart/in
- 2. Wanderwart/in
- Wanderstatistik
- Kulturwart/in
- Versand der Wanderpläne
- Pressewart/in
- Singkreisleiter/in
- Wegezeichner/in

2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnung bzw. Wanderordnung
- Kooperation mit Nachbarvereinen und Institutionen
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV-Gesamtvereins, der dortigen Geschäftsstelle einschließlich Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende bzw. durch Veröffentlichung im Wanderheft. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der/die stellvertretende Vorsitzende.

3. Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes zu den gemeinsamen Vorstandssitzungen zusammen.

4. Rücktritt eines Vorstands- bzw. Beiratsmitglieds

Ein Vorstands-/Beiratsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende (ggf. stellvertretenden Vorsitzenden) zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten MV vor. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand/Beirat.

5. Fachwarte/innen

Anzahl und konkrete Aufgaben der Fachwarte/innen werden in der Geschäftsordnung des SGV-Gesamtvereins geregelt. Alle Fachwarte/innen führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 9 Finanzen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbständig und unabhängig.

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs-/ Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

5. Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vom Kassenwart/in rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfern/innen zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der MV Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

6. Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die vom Kassenwart/in zu erstellen ist.

7. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung und Rechnungslegung zu überwachen.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfer/innen geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Beanstandungen der Prüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, die Einhaltung des von der MV genehmigten Haushaltsplanes und der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke beziehen, nicht aber auf die Zweckmäßig- und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Sonstiges

1. Öffentlichkeitsarbeit

Träger für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein sind der/die Vorsitzende, der/die Pressewart/in, der/die Fachwart/in für digitale Medien und der/die Wanderwart/in. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe im Bedarfsfall an andere Mitglieder des Vorstandes oder entsprechende Gremien zu delegieren. Veröffentlichungen erscheinen tagesaktuell auf der Homepage, in der örtlichen Presse sowie bei Bedarf im halbjährlich erscheinenden Wanderheft.

Das für die Veröffentlichung benötigte Bildmaterial wird dem Vorstand u.a. von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

2. Haftung

Der SGV-Gesamtverein hat eine Unfall- Versicherung abgeschlossen. Genauer ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV-Gesamtverein zu entnehmen. Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV-Gesamtverein Mitglied im „Verband deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.“ (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

4. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefon-Nr., sein Geburtsdatum, das Eintrittsdatum in den Verein und, wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System des/der Vorsitzenden, des/der Kassenwart/in und des/der Schriftführer/in gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitglieds-Nr. zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV-Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV-Gesamtverein weiter zu geben.

5. Auflösung / Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck (§ 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereins-

vermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV-Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 11 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2024

SGV Abteilung Düsseldorf

Wolfgang Hilberath

Vorsitzender

Gisela Hollenberg

Stellvertretende Vorsitzende